

Baugesetzliche Erleichterungen für den Kleinhaus-Bau im Kanton Zürich

Autor(en): **Peter, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **3 (1928)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Grundeigentümergeverband hat ihr ein zinsloses Kapital von Fr. 30.000.— zur Verfügung gestellt. Das bei der Gründung im Januar 1928 vorhandene Kapital betrug Fr. 106.000.—, die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft 321. Vorläufig wäre sonach die Verbürgung von Hypo-

theken im Gesamtbetrag von 1 Mill. Franken möglich. Es wird interessant sein, die Entwicklung dieser Bürgerschaftsgenossenschaften, die zweifellos eine Lücke auf dem Hypothekenmarkt ausfüllen, zu verfolgen. P.

Steildach und Flachdach

In Berlin-Zehlendorf beabsichtigt die Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten in diesem Jahre, zugleich zum Jubiläum ihres zehnjährigen Bestehens, eine Siedlung im Fischtalgrund zu errichten, die in gewisser Weise als Gegenbeispiel zur Stuttgarter Weissenhofsiedlung des Werkbundes bezeichnet werden kann. Die künstlerische Oberleitung liegt in Händen von Professor Heinrich Tessenow. Während für die Stuttgarter Siedlung das flache Dach vorgeschrieben war, wird für die Siedlung im Fischtalgrund durchweg das Steildach verlangt. Siebzehn Architekten sind zur Lösung der Aufgabe gewonnen, die moderne Wohnung für den Mittelstand zu schaffen, unter ihnen

die Charlottenburger Professoren Poelzig und Rüster, die Stuttgarter Architekten Professor Schmitthenner und Professor Jost, ferner Professor Paul Mebes, als Vorstandsmitglieder der «Gagfah» die Regierungsbaumeister Arnold Knoblauch und Hans Gerlach, ferner der Stettiner Stadtbaurat Weishaupt und der Direktor der Breslauer Kunstgewerbeschule Gustav Wolf. Die Siedlung soll nach ihrer Fertigstellung nach dem Stuttgarter Vorbild ebenfalls als Ausstellung gezeigt werden; dem Vernehmen nach sind Bemühungen im Gange, eine der Akademien zum Protektorat dafür zu gewinnen.

Baugesetzliche Erleichterungen für den Kleinhaus-Bau im Kanton Zürich

Von Dr. H. Peter, Zürich.

Die geltenden Baugesetze sind zumeist für die Erstellung hoher Mehrfamilienhäuser berechnet, wie sie Ende des letzten Jahrhunderts üblich waren. Die kleinen und billigen Einfamilienhäuser mit Garten, die bei uns erst nach dem Krieg in grösserem Masstabe auch für bescheidene Verhältnisse geschaffen wurden und noch werden, bieten aber in baulicher, feuerpolizeilicher und gesundheitlicher Hinsicht ganz andere Voraussetzungen. Es besteht in mancher Beziehung ein auffälliger Widerspruch zwischen den strengen gesetzlichen Vorschriften und den einfachen baulichen Verhältnissen dieser Kleinhäuser. Bei restloser Anwendung der geltenden baupolizeilichen Vorschriften würden diese kleinen Einfamilienhäuser zu teuer und damit für Leute mit kleinem Einkommen nicht mehr erschwinglich; die Kleinhäuser könnten nicht mehr mit den Wohnungen im Mehrfamilienhaus oder in der Mietskaserne konkurrieren. Dies wäre ein schwerer Fehler in sozialer, ethischer, gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Die weitgehenden Bestimmungen sind aber auch nicht nötig, weil die niedrigen Bauten und die enge Berührung mit der freien Natur in feuer-, wie in gesundheitspolizeilicher Hinsicht wesentlich günstigere Bedingungen bietet. Die Baunormen müssen daher für diese Bauart erleichtert und den neuen Verhältnissen und Anschauungen angepasst werden, wie dies z. B. die Städte Bern und St. Gallen in ihren neuen Bauordnungen getan haben.¹⁾ Da wo die Gesetzes-Revision nicht möglich war, muss die Uebereinstimmung vorläufig durch Anwendung von Ausnahmebestimmungen hergestellt werden.

Im Kanton Zürich ist die Revision des Baugesetzes vom Jahre 1893 seit langer Zeit in Arbeit, aber noch nicht durchgeführt. Die Anpassung an die Bedürfnisse der neuen Zeit musste daher auf dem Wege der «Ausnahmebewilligung» durch den Regierungsrat erfolgen. In wiederholten Fällen bewilligte er für den Bau von «Kleinhäusern», d. h. von einfachen und billigen Einfamilienhäusern in Gruppen und Reihen mit Garten, besonders im offenen Baugebiet, Abweichungen von den geltenden Vorschriften zum Zwecke der Verminderung der Baukosten und im Interesse der Förderung dieser Bauart.

Die Bauerleichterungen betreffen in der Hauptsache folgende Punkte: 1) Die lichte Höhe der Wohngeschosse und der Waschküchen darf von 2,50 m auf 2,40 m herabgesetzt werden. In einzelnen besonders günstigen Fällen wurde im Dachgeschoss für einzelne Räume eine Geschosshöhe von 2,50 m zugelassen. 2) Während grundsätzlich Wohn- und Schlafräume über dem Kehlgebälk unzulässig sind, werden bei Einfamilienhäusern mit be-

schränkter Geschosshöhe (bloss Erdgeschoss und Dachgeschoss) im Kehlboden einzelne Räume bei günstigen Zugangsmöglichkeiten bewilligt. 3) Die Brandmauerdicke darf statt mindestens 30 cm bloss 25 cm betragen. Auf die Brandmauerabdeckung kann verzichtet werden unter der Bedingung, dass an deren Stelle die Dachziegel in Mörtel verlegt und die hölzernen Dachlatten nicht durchgeföhrt werden. Die Auflegung von Balken auf die Brandmauer wird dann gestattet, wenn eine 6 cm dicke Zementschicht zwischen je 2 Balkenköpfe gelegt wird. 4) Die Breite der Haustüre für das zweigeschossige Haus kann von 1,0 m auf 0,90 m, diejenige der Treppen auf 0,95 m, eventl. für die oberen Geschosse auf 0,90 m lichten herabgesetzt werden. 5) Der Verputz der Treppenuntersichten, der im Mehrfamilienhaus durchaus notwendig ist, kann wegfallen, soweit die Untersichten sich innerhalb der gemauerten Kellerabschlüsse befinden, was bei den kleinen Häusern bereits immer zutrifft. 6) Auf die Anbringung von feuersicheren Keller- und Windenabschlüssen kann verzichtet werden; die geringe Wohndichte und die Einheitlichkeit der Bewohner lassen jene Sicherheitsbestimmungen als überflüssig erscheinen.

Unter besonderen Verhältnissen wurden für einzelne Kolonien noch andere Ausnahmebewilligungen zugestanden. Die weitergehenden Abweichungen vom Gesetz, die für die Kleinhaus-Kolonie «Utohof» der Stadt Zürich im Albisgütli gewährt wurden, wurden ausdrücklich nur im Sinne eines Versuchs und ohne Präjudiz für andere ähnliche Fälle zugelassen, wobei die sehr niedrige und weiträumige Behausung abseits der Stadt wesentlich mitwirkte.

Die erwähnten Abweichungen vom Gesetz besitzen noch keine Gesetzeskraft, sondern müssen auf besonderes Gesuch hin, vom Regierungsrat begehrt werden. In gleicher Weise wie der Regierungsrat von den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes, so erteilen auch die Gemeindebehörden Ausnahmebewilligungen von den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Gemeinde-Bauordnungen. Ebenso werden von den Gemeindegewerkreglementen angemessene Abweichungen zugelassen. Insbesondere sind die Stadträte Zürich und Winterthur zur Förderung des Kleinhausbaues in weitgehender Weise und nach den verschiedensten Richtungen entgegengekommen.

¹⁾ Vgl. den Artikel «Kleinhausbau und Bauordnung» von Stadtrat Dr. K. Nägeli in St. Gallen, in der «Schweiz. Zeitschrift für Wohnungswesen», I. Jhg., 1926, No. 2.